



- 1680015-V114 -

Präsident des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik
11011 Berlin

Christian Schmidt

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)1888-24-8030

FAX +49 (0)1888-24-8040

E-MAIL BMVgBueroParlStsSchmidt@bmvg.bund.de

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE „Militärische Sozialisation und Kriminalverhalten“ - BT-Drs. 16/2668 vom 20. September 2006**

DATUM Bonn, 25. Oktober 2006

Im Namen der Bundesregierung teile ich zu der Kleinen Anfrage mit:

Zur Vorbemerkung:

Die Wertungen und Mutmaßungen über Soldatinnen und Soldaten, die den eigentlichen Sachfragen vorangestellt sind, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Es gibt für die dadurch suggerierte Erziehung zur Gewalttätigkeit, insbesondere der männlichen Soldaten, keinen Beleg. Dieser ist auch den Antworten auf die gestellten Fragen nicht zu entnehmen, sodass die Bundesregierung keinen Anlass sieht, daraus Konsequenzen für die Bundeswehr zu ziehen.

Ausbildung und Erziehung in der Bundeswehr sind von vornherein darauf angelegt, charakterstarke und in ihrer moralischen Urteilskraft gefestigte Soldatinnen und Soldaten hervorzubringen. Dementsprechend bestimmen Völkerrecht, Grundgesetz und die Wehrgesetze die Stellung der Bundeswehr und ihrer Soldatinnen und Soldaten im Staat sowie die persönliche Stellung der Soldatinnen und Soldaten in den Streitkräften. Dieser rechtsstaatliche Rahmen setzt rechtsverbindliche Maßstäbe für das Verhalten und Handeln aller Soldatinnen und Soldaten.

Die Innere Führung in der Bundeswehr mit dem Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ ist dabei konkretes Gestaltungsprinzip für eine menschenwürdige, an der Rechtsordnung orientierte und auf eine effiziente Aufgabenerfüllung ausgerichtete innere Ordnung in den Streitkräften. Sie verdeutlicht insbesondere auch die ethischen Grundlagen des Soldatenberufs, stellt eine Normenlehre für das Verhalten von Soldatinnen und Soldaten dar und stärkt darauf aufbauend deren Rechtsbewusstsein, Urteils- und Handlungsfähigkeit.

Auf diesen Grundlagen werden Ausbildung und Dienst in den Streitkräften nach sorgfältig erarbeiteten, zeitgemäßen Grundsätzen und immer wieder aktualisierten Vorschriften,

...

Erlassen und Grundsatzweisungen durchgeführt. Politische Bildung und ethische Grundlagenvermittlung als Teil der erfolgreich praktizierten Konzeption der Inneren Führung lassen die begründete Vermutung zu, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit Blick auf ihr Kriminalverhalten sogar eher „gefestigte Menschen“ sind.

Zu 1.:

In der amtlichen Staatsanwaltschaftsstatistik wird nicht erhoben, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundeswehr eingeleitet bzw. beendet wurden. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von Soldaten wegen Mordes (§ 211 StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
1990	-	-	-	-
1991	2	1	1	-
1992	1	1	-	-
1993	4	4	-	-
1994	-	-	-	-
1995	-	-	-	-
1996	4	-	4	-
1997	1	1	-	-
1998	1	1	-	-
1999	1	-	1	-
2000	2	1	1	-
2001	1	1	-	-
2002	1	-	1	-
2003	2	1	-	1
2004	1	1	-	-
2005	1	-	1	-

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von Soldaten wegen Totschlags (§ 212 StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
1990	3	1	2	-
1991	-	-	-	-
1992	4	1	3	-
1993	1	1	-	-
1994	1	-	1	-
1995	-	-	-	-
1996	3	2	-	1
1997	2	2	-	-

1998	-	-	-	-
1999	1	1	-	-
2000	1	1	-	-
2001	-	-	-	-
2002	2	2	-	-
2003	-	-	-	-
2004	1	1	-	-
2005	-	-	-	-

Zu 2.:

In der amtlichen Staatsanwaltschaftsstatistik wird nicht erhoben, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Zivildienstleistende eingeleitet bzw. beendet wurden. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Dem Bundesamt für den Zivildienst wurden folgende Verurteilungen von Zivildienstleistenden wegen Mordes (§ 211 StGB) und wegen Totschlags (§ 212 StGB) bekannt:

Jahr	§ 211 StGB	§ 212 StGB
1996	-	-
1997	1	1
1998	2	1
1999	-	-
2000	-	-
2001	-	-
2002	1	-
2003	-	-
2004	-	-
2005	-	-
2006	-	-

Die statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt erst seit 1996. Außerhalb der Statistik ist eine weitere Verurteilung eines Zivildienstleistenden wegen Totschlags aus dem Jahr 1995 bekannt.

Zu 3.:

In der amtlichen Staatsanwaltschaftsstatistik wird nicht erhoben, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundeswehr eingeleitet bzw. beendet wurden. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von Soldaten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
1990	35	15	17	3
1991	33	11	21	1
1992	33	13	18	2
1993	31	17	10	4
1994	77	51	26	-
1995	28	12	12	4
1996	18	9	9	-
1997	25	11	13	1
1998	26	13	11	2
1999	28	9	18	1
2000	29	14	11	4
2001	18	7	9	2
2002	36	13	16	7
2003	35	10	20	5
2004	32	14	13	5
2005	34	16	13	5

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von Soldaten wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
1990	764	387	363	14
1991	620	354	250	16
1992	634	375	248	11
1993	634	390	235	9
1994	719	466	236	17
1995	649	393	240	16
1996	513	304	197	12
1997	507	320	181	6
1998	483	326	147	10
1999	586	396	182	8
2000	480	311	160	8
2001	354	249	99	6
2002	369	229	132	8
2003	339	191	137	11
2004	345	205	134	6
2005	266	160	100	6

Zu 4.:

In der amtlichen Staatsanwaltschaftsstatistik wird nicht erhoben, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Zivildienstleistende eingeleitet bzw. beendet wurden. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Dem Bundesamt für den Zivildienst wurden folgende Verurteilungen von Zivildienstleistenden wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) und wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) bekannt:

Jahr	§§ 174 ff. StGB	§§ 223 ff. StGB
1996	-	-
1997	-	3
1998	-	6
1999	-	3
2000	-	2
2001	2	-
2002	-	1
2003	1	-
2004	-	-
2005	-	1
2006	-	-

Die statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt erst seit 1996. Außerhalb der Statistik ist eine weitere Verurteilung eines Zivildienstleistenden wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) aus dem Jahr 1994 und eine weitere Verurteilung eines Zivildienstleistenden wegen einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) aus dem Jahr 1995 bekannt.

Zu 5.:

Die unterschiedlichen Bedingungen des Wehr- und Zivildienstes lassen den von der Frage angestrebten Vergleich nicht zu.

Zu 6.:

Da in der Strafverfolgungsstatistik nicht erhoben wird, ob der Abgeurteilte Wehr- oder Zivildienst geleistet hat, kann diese Statistik keinen Beitrag zur Beantwortung der Fragen leisten, inwieweit es einen Zusammenhang zwischen „militärischer Sozialisation“ und Kriminalverhalten gibt. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind hier nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 hingewiesen.

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 9.:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 10.:

Der Bundesregierung ist kein entsprechend fachwissenschaftlich fundierter Zusammenhang zwischen „militärischer Sozialisation“ und Kriminalverhalten bekannt.

Zu 11.:

Eine Antwort entfällt im Hinblick auf die Verneinung der Frage 10.

Zu 12.:

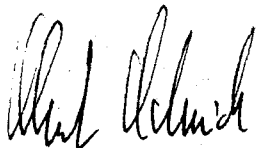
Die Bundesregierung sieht für eine entsprechende Untersuchung keinen Anlass.

Zu 13.:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 14.:

Wie sich aus den vorangehenden Antworten und den Ausführungen zur Vorbemerkung ergeben, besteht keine Notwendigkeit, Konsequenzen für den Bereich der Kriminalprävention zu ziehen.



Christian Schmidt